

**Reglement  
über die Entschädigungen an die Mitglieder  
des Gemeinderates, der Kommissionen und  
weiterer Arbeitsgruppen  
(Entschädigungsreglement)**

vom 28. Mai 2008

Die Gemeindeversammlung,  
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und in Aus-  
führung von Art. 35 Abs. 1. Ziff. 7 des Gemeindegesetzes,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Diesem Reglement sind die Mitglieder des Gemeinderates sowie sämtlicher Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, des Urnenbüros und allen anderen Arbeitsgruppen der Politischen Gemeinde Hergiswil unterstellt.

Geltungsbereich

II. ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

1. Gemeinderat

Art. 2

Für die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates ist im Voranschlag jährlich ein Betrag separat auszuweisen und die Änderungen zu erläutern sowie von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages genehmigen zu lassen. Der Betrag beträgt jedoch mindestens CHF 196'000.–, exklusive Präsidualzulagen.

Grundent-  
schädigung  
1. allgemein

Der Gemeinderat legt im Rahmen des Voranschlages die Grundentschädigung jedes einzelnen Mitgliedes fest, wobei auf eine möglichst gleichmässige Verteilung der Arbeitsleistung und damit auch der Grundentschädigung zu achten ist.

Art. 3

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erhält zusätzlich eine jährliche, pauschale Präsidualzulage von CHF 8'000.–; die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident von CHF 4'000.–.

2. Präsidual-  
zulagen

# 1.11

3. Zweck Art. 4  
Mit der Grundentschädigung und den Präsidualzulagen werden sämtliche mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten abgegolten.

Namentlich in der Grundentschädigung enthalten sind, unabhängig für welches Departement die Tätigkeit erfolgt: Das Tagesgeschäft und alle operativen Tätigkeiten, alle Sitzungen, Klausuren und deren Vorbereitung, alle amtlichen Sendungen und Repräsentationen, alle Verwaltungsrats- und sonstigen Mandate oder Delegiertenfunktionen für die Gemeinde, alle Aus- und Weiterbildungen.

Spesen Art. 5  
Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschale Spesenvergütung von CHF 2'000.– pro Jahr.

Damit sind alle Spesen abgegolten, namentlich alle Reiseentschädigungen, alle Kommunikationskosten und Bürokosten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates ergeben.

## 2. Kommissionen und andere Arbeitsgruppen

Geltungsbereich Art. 6  
Die Bestimmungen der Art. 6 bis 9 gelten für alle Mitglieder sämtlicher Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, des Urnenbüros und allen anderen Arbeitsgruppen, sofern das Mitglied weder Mitglied des Gemeinderates ist noch in einem Anstellungsverhältnis zur Politischen Gemeinde Hergiswil steht.

Für Mitglieder vorstehender Gruppen, die in einem Anstellungsverhältnis zur Politischen Gemeinde Hergiswil stehen, gelten die Bestimmungen des Art. 10.

Grundentschädigung  
1. allgemein Art. 7  
Zu Beginn einer neuen Amtsdauer sowie nach einer Neuwahl setzt der Gemeinderat die Grundentschädigung sämtlicher Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, des Urnenbüros und aller anderen Arbeitsgruppen fest.

Die Grundentschädigung beträgt CHF 0.– bis CHF 2'000.–.

## Art. 8

Mit der Grundentschädigung werden sämtliche mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten abgegolten. Ausnahmen sind in Art. 9 geregelt. 2. Zweck

Namentlich in der Grundentschädigung enthalten sind:  
Das Tagesgeschäft und alle operativen Tätigkeiten, Aktenstudium und Vorbereitungen auf Sitzungen, alle amtlichen Sendungen und Repräsentationen, alle Verwaltungsrats- und sonstigen Mandate oder Delegiertenfunktionen für die Gemeinde, alle Aus- und Weiterbildungen und insbesondere auch alle Spesen.

## Art. 9

Die Bemessung der Sitzungsgelder und Zulagen für Sitzungsleitungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Sitzungsgelder

## Art. 10

Wer in einem Anstellungsverhältnis zur Politischen Gemeinde Hergiswil steht, für den gelten die Ansprüche auf Entschädigung gemäss Art. 9, sofern die Tätigkeit werktags vor 07.00 und nach 17.00 Uhr erfolgt. Angestellte

Andernfalls ist die Entschädigung mit dem ordentlichen Gehalt abgedeckt.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder als Behördenmitglied erfolgt.

## III. BESONDERE BESTIMMUNGEN

## Art. 11

Wer besondere Funktionen ausübt, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, erhält eine Entschädigung, welche vom Gemeinderat fallweise festgesetzt wird. Dritte

## Art. 12

Die Entschädigungen werden in der Regel jährlich im Dezember ausbezahlt. Auszahlung

Direktauszahlungen von dritten Stellen, die bereits durch die vorstehenden Entschädigungen abgegolten sind, sind unaufgefordert an die Politische Gemeinde weiterzuleiten.

# 1.11

## Art. 13

Versicherung

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen, der Arbeits- und Projektgruppen, des Urnenbüros und allen anderen Arbeitsgruppen sind gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Alle widersprechenden Bestimmungen sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Besoldungsreglement vom 19. Mai 2000.

*Genehmigt durch den Regierungsrat: 19. August 2008*